



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel.+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

29. September 2022

mitgeteilt am: 29. Sep. 2022

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Betreffend Regulierung des Wolfsrudels Moesola

I. Sachverhalt

1. Wolfssituation im Kanton Graubünden

Der Wolf hat sich in den letzten Jahren sukzessive im ganzen Kanton ausgebreitet. Das Moesolarudel ist eines von inzwischen mindestens neun Wolfsrudeln im Kanton Graubünden. Vier Wolfspaare haben sich im Jahr 2022 erstmals erfolgreich reproduziert, insgesamt konnten bis Mitte September 31 diesjährige Welpen bestätigt werden.

Das Moesolarudel (2021 noch als San Bernardino-Rudel bezeichnet) hatte im Jahr 2021 erstmals Nachwuchs. Auch im aktuellen Jahr hat das Wolfsrudel erfolgreich Jungtiere aufgezogen. Zurzeit besteht das Rudel aus den beiden Elterntieren M152 und F103 sowie aus mindestens vier Welpen. Anlässlich einer Wolfsmarkierungs-Aktion am 18. Juli 2022 wurden vier Welpen von der Wildhut gesichtet und später anhand von Foto- und Videofallenaufnahmen (27. und 29. Juli 2022) definitiv erwiesen. Die Foto- und Videofallenaufnahme vom 29. Juli 2022 lässt vermuten, dass es sich dabei um drei männliche und einen weiblichen Welpen handelt.

Insgesamt gab es zwischen dem 27. Juni und dem 4. September 2022 17 Angriffe auf ein und derselben Alp, der Alp Roggio/Curciusa. Dabei erfolgten 72 Risse (Schafe) auf nicht zumutbar schützbares Weideflächen.

Basierend auf dieser Beurteilung ist demnach der in Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV festgelegte Schwellenwert von zehn Nutzierrissen innerhalb von vier Monaten überschritten. Folglich liegt ein grosser Schaden im Sinne von Art. 12 Abs. 4 JSG, i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Bst. C JSV und Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV vor.

2. Durch das Moesolarudel verursachte Schäden und Beurteilung der Schutzmassnahmen durch das Amt für Jagd und Fischerei (AJF)

a. Beschreibung des Herdenschutzkonzeptes auf der Alp Roggio/Curciusa

Der betroffene Nutztierhalter wurde durch die Herdenschutzberatung des Plantahof zuletzt am 10. Februar 2022 beraten. Die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof hat in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept vom 6. September 2022 festgehalten, dass auf der

betroffenen Alp Roggio/Curciusa das Weidegebiet der Schafe aufgrund der Kriterienliste des BAFU für das Jahr 2022 (Stand Juni 2022) als "nicht zumutbar schützenswert" einzustufen ist.

b. Anrechnung der Risse an die Schadensschwelle gem. Art 4^{bis} Abs. 2 JSV

Sofern nicht anders erwähnt, erfolgte die Bestätigung des Rissverursachers durch einen kantonalen Wildhüter vor Ort und die Risse fanden innerhalb des nicht zumutbar schützenswerten Perimeters statt, womit sämtliche in der Beilage dokumentierten Risse gemäss Beurteilung des Amtes für Jagd und Fischerei an den Abschuss anrechenbar sind.

c. Nutztierriess vom 27. Juni 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassende Schafherde wurden 3 Schafe aus der Umzäunung gejagt. 2 Schafe wurden getötet und 1 Schaf musste aufgrund der erheblichen Verletzungen noch erlöst werden. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 27. Juni 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 27. Juni 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

d. Nutztierriess vom 11. Juli 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassende Schafherde wurden 9 Schafe getötet und 1 Schaf verletzt. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 11. Juli 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 11. Juli 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

e. Nutztierriess vom 12. Juli 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassende Schafherde wurden 3 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 12. Juli 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 12. Juli 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

f. Nutztierriess vom 13. Juli 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassende Schafherde wurden 6 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 13. Juli 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 13. Juli 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

g. Nutztierriess vom 18. Juli 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 7 Schafe getötet und 1 Schaf verletzt. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 18. Juli 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 18. Juli 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

h. Nutztierriess vom 22. Juli 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 4 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 22. Juli 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 22. Juli 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

i. Nutztierriess vom 6. August 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 10 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 6. August 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 6. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

j. Nutztierriess vom 10. August 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 3 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 10. August 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 10. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

k. Nutztierriess vom 16. August 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 3 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 16. August 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 16. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

I. Nutztierriess vom 18. August 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 6 Schafe getötet und 1 Schaf wurde vermisst. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 18. August 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 18. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

m. Nutztierriess vom 19. August 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 7 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 19. August 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 19. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

n. Nutztierriess vom 25. August 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 4 Schafe getötet und 1 Schaf verletzt. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 25. August 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 25. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

o. Nutztierriess vom 27. August 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 2 Schafe getötet, 1 Schaf wurde durch den Tierarzt euthanasiert und 2 weitere Schafe verletzt. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 27. August 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 27. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

p. Nutztierriess vom 30. August 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassenden Schafherde wurden 5 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 30. August 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 30. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

q. Nutzierriss vom 2. September 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassende Schafherde wurden 4 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 2. September 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 2. September 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

r. Nutzierriss vom 6. September 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassende Schafherde wurden 3 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 6. September 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 6. September 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

s. Nutzierriss vom 9. September 2022, Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff auf eine ca. 1100 Stück umfassende Schafherde wurden 3 Schafe getötet. Der Verursachernachweis erfolgte über die Beurteilung der Verletzungen der Schafe durch den zuständigen Wildhüter am 9. September 2022 vor Ort. Aufgrund der Frische der Kadaver muss von einem Angriff in der Nacht auf den 9. September 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

**t. Dokumentation Angriff Rinderartige vom 26. August 2022
Alp Curciusa, Gemeinde Mesocco**

Feststellung des Wildschadens

Bei einem nächtlichen Übergriff wurde ein 6 bis 12 Monate altes Kalb durch einen Wolf verletzt. Die Beurteilung vor Ort bezüglich dem Verursachernachweis haben der zuständige Wildhüter und der Tierarzt am 26. August 2022 vorgenommen. Dabei konnten keine Hinweise auf eine vorgängige, krankheits- oder verletzungsbedingte Schwäche des Tieres gefunden werden. Aufgrund der Frische der Verletzung muss von einem Angriff in der Nacht auf den 26. August 2022 ausgegangen werden. Die Bestimmung des Schadenverursachers anhand der vorgefundenen Situation gilt als sicher.

3. Zur Schadenverhütung getroffene Massnahmen

3.1 Kantonale Herdenschutzberatung

Der Kanton Graubünden hat seit dem Jahr 2002 ein konsequentes Wolfsmonitoring und Wolfsmanagement umgesetzt und eine offene Kommunikation verfolgt. Parallel zur Facharbeit wurde auch die Öffentlichkeit laufend in das Wolfsmanagement des Kantons miteinbezogen. Zudem wurde an der landwirtschaftlichen Schule LBBZ Plantahof eine Fachstelle Herdenschutz mit mittlerweile sechs Fachbeauftragten für Herdenschutzfragen aufgebaut, welche mit viel Einsatz und mittlerweile auch mit grosser Erfahrung die Nutztierhalter zum

Thema Herdenschutz berät. Auch deshalb konnten die Schäden an Nutzvieh seither auf tiefem Niveau gehalten werden. Mit der exponentiell zunehmenden Wolfspopulation ist jedoch ein klarer Anstieg der Nutztierrisse zu registrieren. In den von residenten Wölfen besetzten Gebieten des Kantons ist die Umsetzung der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen bereits sehr weit fortgeschritten. In der laufenden Alpsaison wurden jedoch wiederum in diversen Regionen Nutztierrisse auch in geschützten Situationen verzeichnet. Zudem gibt es Flächen und Alpgebiete, die als "nicht zumutbar schützbar" einzustufen sind. Zur Beurteilung dieser Flächen, dient die in diesem Jahr vom BAFU zur Verfügung gestellte «Kriterienliste für die Bezeichnung von Alpen, die sich nicht zumutbar schützen lassen» (gem. Art. 10^{quinquies} Abs. 2 JSV).

4. **Plausibilisierung der Beobachtungen und Nachweis der Reproduktion**

Das Moesolarudel (2021 noch als San Bernardino-Rudel bezeichnet) besteht zurzeit aus den beiden Elterntieren M152 und F103 sowie aus mindestens 4 Welpen. Anlässlich einer Wolfsmarkierungs-Aktion am 18. Juli 2022 wurden 4 Welpen von der Wildhut gesichtet und später anhand von Foto- und Videofallenaufnahmen (27. und 29. Juli 2022) definitiv erwiesen. Die Foto- und Videofallenaufnahme vom 29. Juli 2022 lässt vermuten, dass es sich dabei um 3 männliche und 1 weiblichen Welpen handelt (Geschlecht auf dem Bild nicht ersichtlich). Zwei davon konnten genetisch identifiziert werden, M276 und M277.

5. **Schlussfolgerung und Bescheid des BAFU**

Aufgrund dieser Ausgangslage hat das Amt für Jagd und Fischerei Graubünden mit Gesuch vom 13. September 2022 um Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zur befristeten Regulierung des Moesola Wolfsrudels ersucht. Mit Schreiben vom 28. September 2022 stimmte das BAFU dem Gesuch zum Abschuss von maximal 2 Jungtieren des besagten Rudels unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und weiteren Auflagen zu.

II. **Erwägungen**

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0) gehört der Wolf zu den geschützten Arten. Die Bestandsregulierung einer geschützten Tierart ist nur möglich, wenn diese einen zu hohen Bestand aufweist und dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung entsteht, wobei der Kanton in beiden Fällen die vorgängige Zustimmung des BAFU benötigt (Art. 12 Abs. 4 JSG, Art. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [JSV; SR 922.01]). Bei der Regulierung von Wolfsbeständen (Art. 4^{bis} JSV) geht die Jagdverordnung davon aus, dass unter einem "hohen Bestand" der Wolfsbestand im Streifgebiet eines sich aktuell fortpflanzenden Rudels zu verstehen ist. Selbst wenn in der Schweiz insgesamt die Besiedelung durch den Wolf nicht abgeschlossen ist, so kann der Wolfsbestand im Territorium eines bestimmten Rudels trotzdem als hoch bezeichnet werden, indem im Rudelstreifgebiet auch bei einem schweizweit höheren Wolfsbestand gar nicht mehr Wölfe leben würden.
2. Als Grundvoraussetzung sind Regulierungsabschüsse von Wölfen nur aus Wolfsrudeln zulässig, die sich im laufenden Jahr fortgepflanzt haben, wobei die Anzahl zu erlegenden Wölfe

maximal der Hälfte der in diesem Jahr geborenen Jungtiere entsprechen darf und Elterntiere zu schonen sind (Art. 4^{bis} Abs. 1 JSV). Dabei dürfen Wolfsrudel aufgrund grosser Schäden an Nutztieren reguliert werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. c JSV). Darunter ist ein Schaden von mindestens 10 gerissenen Nutztieren zu verstehen, wobei in einem Gebiet, in dem bereits früher Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren, nur solche Nutztierrisse auf die Schwellenschwelle angerechnet werden dürfen, die durch wirksame Herdenschutzmassnahmen geschützt waren oder die sich auf nicht zumutbar schützbaeren Weideflächen aufhielten (Art. 4^{bis} Abs. 2 JSV i.V.m. Art. 9^{bis} Abs. 2 JSV).

3. Sind die vorstehend erwähnten Voraussetzungen erfüllt, sind unter Vorbehalt der Zustimmung des BAFU bei der Anordnung der Regulierungsabschüsse von Wölfen durch die Kantone folgende gesetzlichen Vorgaben einzuhalten:
 - Der Kanton muss allfällige Abschussbewilligungen auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels beschränken (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV).
 - Allfällige Abschussbewilligungen sind durch den Kanton bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 JSV).
 - Die Abschussquote berechnet sich anhand der diesjährigen Reproduktion, wobei die Anzahl der zum Abschuss freigegebenen Wölfe die Hälfte der in diesem Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigen darf.

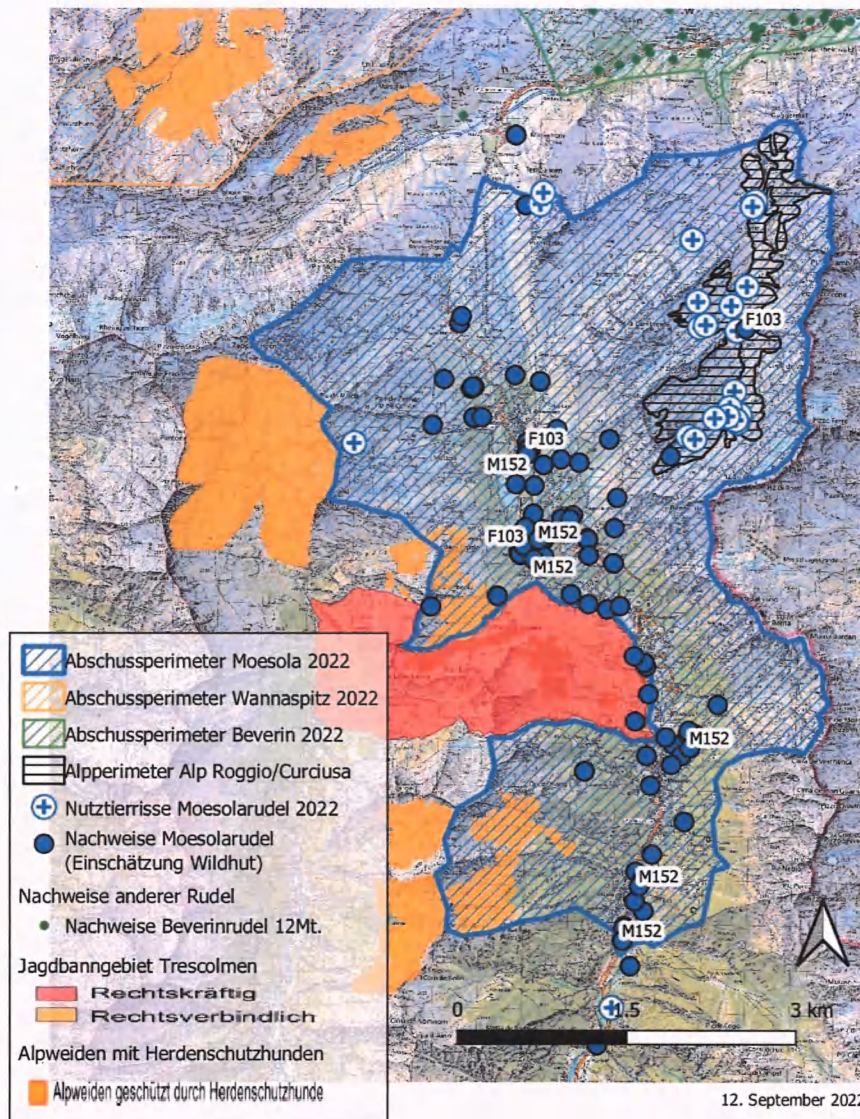
4. Das BAFU kommt in seiner Beurteilung vom 28. September 2022 zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Regulierung des Wolfsrudels Moesola erfüllt sind, und stimmt der Regulierung zu, soweit die gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Anordnung und des Vollzugs eingehalten werden. Zudem knüpft das BAFU seine Zustimmung an die folgenden Auflagen bzw. Anliegen:
 - Es dürfen lediglich 2 Jungtiere erlegt werden.
 - Sollten im Verlauf des Herbstes weitere Wolfswelpen beobachtet werden, welche eine Erhöhung der Abschussquote rechtfertigen, kann der Kanton beim BAFU eine Ergänzung zum vorliegenden Gesuch einreichen. Das BAFU muss zu einer geänderten Abschussquote seine vorgängige Zustimmung erteilen.
 - Der Abschuss soll möglichst in der Nähe von Nutztierherden oder Siedlungen stattfinden und soll in einem sozialen Umfeld erfolgen, welches bei den verbleibenden Wölfen einen Vergrämungseffekt erzielt und möglichst zu mehr Scheuheit vor dem Menschen und seinen Nutztieren führt.
 - Die erlegten Wölfe müssen unverzüglich zur Autopsie an das Institut für Fisch- und Wildtiergesundheit (FIWI) in Bern eingesandt werden.
 - Der Kanton wird gebeten, das BAFU zu informieren, sobald die Abschüsse erfolgt sind.

5. Mit den Rissereignissen vom 27. Juni bis 4. September 2022 wurden im Streifgebiet des Moesolarudels 72 Schafe auf nicht zumutbar schützbaeren Weideflächen getötet. Die kantonale Herdenschutzfachstelle Plantahof hat in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept festgehalten, dass auf der betroffenen Alp Roggio/Curciusa das Weidegebiet der Schafe auf-



Amt für Jagd und Fischerei Graubünden
 Uffici da chatscha e pestga dal Grischun
 Ufficio per la caccia e la pesca dei Grigioni

Abschussperimeter Moesolarudel 2022 (Blaue Schraffur)



10. Abschussbewilligungen sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen (Art. 4^{bis} Abs. 4 Satz 2 JSV).

Die vorliegende Abschussbewilligung wird noch im Jahr 2022 erlassen und eröffnet. Sie wird auf den 31. März 2023 befristet. Damit werden die Vorgaben gemäss Art. 4^{bis} Abs. 4 Satz 2 JSV ebenfalls eingehalten.

11. Die Zustimmung des BAFU 28. September 2022 und die vorliegende Abschussbewilligung können ab sofort auf der Homepage des Amtes für Jagd und Fischerei (www.jagd-fischerei.gr.ch) eingesehen und heruntergeladen werden.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 12 Abs. 4 JSG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c JSV und Art. 4^{bis} Abs. 1, 2 und 4 JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Aus dem Wolfsrudel im Gebiet des Moesola werden 2 Jungwölfe zum Abschuss freigegeben (Bestandesregulierung des Wolfsrudels Moesola).
2. Die Abschüsse erfolgen durch die Jagdaufsichtsorgane des Amtes für Jagd und Fischerei.
3. Widerrechtliche Abschüsse im Streifgebiet des Moesola-Rudels werden an die Abschusszahl angerechnet.
4. Die Bewilligung zur Regulierung beschränkt sich auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels, wobei das eidgenössischen Jagdbanngebiet "Trescolmen" vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen ist.
5. Es werden folgende Auflagen angeordnet:
 - 5.1 Sämtliche Wölfe, die im Rahmen der Regulationsbewilligung erlegt werden, sind umgehend und vollständig dem Institut für Tierpathologie der Universität Bern zur Untersuchung vorzulegen.
 - 5.2 Das Amt für Jagd und Fischerei wird angewiesen, das Bundesamt für Umwelt BAFU zeitnah über den Verlauf der Regulierungsmassnahmen und allfällige Beobachtungen zur Reaktion der verbleibenden Rudelmitglieder zu informieren.
6. Die Bewilligung zur Regulierung ist bis 31. März 2023 befristet.
7. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Graubünden zu publizieren.
8. Die beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen gemäss Anhang zur Bundesverordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO; SR 814.076) können gegen den Abschuss der vier Wölfe innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben. Die Beschwerdeberechtigung richtet sich nach Art. 12 Abs. 1 lit. b und Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451).
9. Mitteilung:
 - Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
 - Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Calandastrasse 60, 7000 Chur
 - Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
 - WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur

- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei, intern

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Der Vorsteher:



Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat